

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 22 Mi 1 - 1986/8

BERICHT

betreffend die Prüfung der Vorschreibung
und Einbringung der Mieten im Bereiche
der Steiermärkischen Krankenanstaltenge-
sellschaft m.b.H.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Rechtliche Grundlagen und erlaßmäßige Verfügungen	2
III. Darstellung der Situation im Bereiche der Landes-Kranken, Heil- und Pflegeanstalten	12
IV. Darstellung der Verhältnisse in einigen ausgewählten Krankenanstalten	17
1. Landeskrankenhaus Fürstenfeld	17
2. Landeskrankenhaus Bruck/Mur	20
3. Landeskrankenhaus Deutschlandsberg	22
4. Landeskrankenhaus Mariazell	23
5. Landeskrankenhaus Bad Radkersburg	24
6. Landespflegeheim Schwanberg	26
7. Landessonderkrankenhaus Stolzalpe	27
8. Landeskrankenhaus Hartberg	29
9. Landeskrankenhaus Rottenmann	31
10. Landeskrankenhaus Judenburg	33
11. Landeslungenkrankenhaus und Heilstätten Hörgas-Enzenbach	35
12. Landeskrankenhaus Feldbach	37
13. Landeskrankenhaus Leoben	39
14. Landessonderkrankenhaus f. Psychiatrie und Neurologie Graz	43
15. Landeskrankenhaus Graz	48
V. Allgemeine Folgerungen aus dem Einschauergeb- nis	55
VI. Schlußbemerkungen	59

Beilagenverzeichnis

- | | | |
|------------------|---|---|
| Beilage 1 | - | Richtsätze |
| Beilage 2 | - | Verordnung Nr. 34/1982 |
| Beilage 3 | - | Einzelzimmer-Regelung |
| Beilage 4 | - | Verordnung Nr. 4/1986 |
| Beilage 5 | - | Rundschreiben der Krankenanstalten-
gesellschaft m.b.H. vom 3.3.1986 |
| Beilage 6 | - | Durchführungserlaß der Rechtsab-
teilung 12 vom 20.6.1986 |

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Landesrechnungshof hat die Vorschreibung und Einbringung der Mieten im Bereich der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. geprüft.

Mit der Prüfung, die sich unter Darstellung der Entwicklung im besonderen auf die Beurteilung der Situation zum Einschauzeitpunkt im Jahre 1986, zum Teil konkret in einigen ausgewählten Anstalten, bezog, war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl.Hofrat Dr. Taus, oblagen die Einzelprüfungen im besonderen Regierungsrat Arnold Haas.

Das Ergebnis der Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ERLAßMÄßIGE VERFÜGUNGEN

- 1) Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Juli 1951 unter GZ.: 10 - 24 Na 2/18 - 1951 Richtsätze für die Bewertung der Wohn- und Unterkunftsräume in landeseigenen bzw. vom Land Steiermark verwalteten Objekten bestimmt und diese mit Beschluß vom 15. Jänner 1952 unter GZ.: 10 - 24 Na 2/46 - 1952 abgeändert und ergänzt (in der Folge Richtsätze 1951 genannt).

Diese Regelung ist mit 1. Oktober 1951 wirksam geworden und sollte für die nächsten 30 Jahre im wesentlichen die Grundlage für die Entgeltfestsetzung bleiben.

Die Entgelte gemäß diesen Richtlinien waren ursprünglich umsatzsteuerfrei.

Mit 1. April 1960 ist entsprechend dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. März 1960 eine Änderung der Richtsätze 1951 in Bezug auf die Entgelte für Nebenleistungen insoferne eingetreten, als für die Möbelbeistellung sowie für sonstige Nebenleistungen die Umsatzsteuer zu veranlagen war.

Ein diesbezügliches Schreiben der Rechtsabteilung 10 vom 7. April 1960, GZ.: 10 - 24 Na 1/32 - 1960, mit den ab 1. April 1960 gültig gewesenen Richt- und Vergütungssätzen erliegt als Beilage 1 im Anhang zum gegenständlichen Bericht.

Demnach belief sich das Entgelt je nach Ausstattung und Alter des Objektes inklusive der Betriebskosten

und öffentlichen Abgaben von S 0,60 bis maximal S 3,-- pro m². Für Wohnungen in kleineren Orten konnte ein Abschlag bis 25% vorgenommen werden. Zu den sich auf dieser Basis ergebenden Mietzinsen war bei Möblierung der Wohnräume ein je nach Ausstattung und Raumbeschaffenheit (Neben- oder Wohnraum) abgestuftes zusätzliches monatliches Entgelt vorgesehen. Weiters regelten diese Richtsätze auch die Entgelte für die Beistellung von elektrischem Strom, die Verwendung von Koch- und Heizgeräten, die Beheizung, das Waschen der Bett- und Leibwäsche sowie eine allfällige Bedienung. Das Entgelt für Gemeinschaftsunterkünfte samt Nebenleistungen war nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen.

Diese Vergütungsregelung galt im wesentlichen - wie bereits erwähnt - durch drei Jahrzehnte unverändert, sofern nicht in Einzelfällen für Neubauten im Einvernehmen mit der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung jeweils eine Sonderregelung getroffen wurde. Letzteres traf auf das Schwesternheim im Landessonderkrankenhaus Stolzalpe im Jahre 1971, auf das neue Personalwohnhaus in Mürzzuschlag im Jahre 1972, das neue Ledigenwohnheim des Landeskrankenhauses Leoben im Jahre 1977 und das Schwesternheim in Graz, Billrothgasse 12, ebenfalls im Jahre 1977, zu.

Die Kontrollabteilung hat sich bereits im Rahmen ihres Prüfungsprogrammes 1981 im Zuge der Prüfung der Benutzerentgelte für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes Steiermark auch mit dem Wohnbestand, für den die Rechtsabteilung 12 ressortmäßig kompetent war, befaßt und im Bericht vom 20. Jänner 1982, GZ.: Ka 61/Allg. B 36/26 - 1981, die vordringlich notwendige Neuregelung der seit 30 Jahren unverändert belassenen Nutzungsentgelte für Dienst- und Naturalwohnungen empfohlen.

- 2) Eine Neufestsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen erfolgte schließlich mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1982, LGB1.Nr. 34/1982, in der Folge Verordnung 1982 genannt, die im Anhang zum gegenständlichen Bericht als Beilage 2 erliegt.

Diese Verordnung trat mit 1. Juli 1982 in Kraft und regelt zunächst die Begriffsbestimmung der Dienst- und Naturalwohnung als Sachbezug und bestimmt die Zuweisung oder den Entzug sowie die Festsetzung der Vergütung mittels Bescheid bei Beamten bzw. durch Dienstgebererklärung bei Vertragsbediensteten.

Die Vergütung für den Sachbezug wird je Quadratmeter der Nutzfläche nach den Ausstattungskategorien A bis D mit S 11,--, S 9,--, S 6,-- bzw. S 3,-- festgelegt. Zur Deckung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben ist eine Pauschalabgeltung auf der Basis des Gesamtbetrages für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bzw. eine Vorschreibung nach vorgegebenen Sätzen ebenso wie für eine Möblierung, die Bereitstellung eines Kühlschranks oder einer Kühleinschrank-einheit, einer Garage oder eines Abstellplatzes mit Flugdach, vorgesehen. Die Sätze für die Vergütung je Quadratmeter der Nutzfläche sowie für die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben, sowie die sonstigen Leistungen unterliegen einer Valorisierung.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß dieser Verordnung im Bereich der Landes- Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten ebenso wie seitens anderer Dienststellen und Anstalten im Landesbereich nicht entsprechend Rechnung getragen wurde. Wie aus dem vorliegenden

Bericht hervorgeht, hat die fehlende Vollzugsregelung seitens der Aufsichtsbehörde zu den unterschiedlichsten Praktiken in den Anstalten Anlaß gegeben, die nur zum geringsten Teil in der Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung lagen.

- 3) Eine neue Vergütungsregelung für Einzelzimmer wurde mit der Verordnung 1982 nicht getroffen, sodaß für die Entgeltbestimmung dieser Wohnbereiche die zitierten Richtsätze 1951 grundsätzlich nach wie vor Geltung hatten.

Eine Neufestsetzung der Vergütungen für Einzelzimmer hat die Rechtsabteilung 12 erst mit Runderlaß vom 26. Juli 1985 unter GZ.: 12 - 182 Wo 2/77 - 1985 - in der Folge Erlaß 1985 genannt - getroffen. Mit dieser Verfügung wurden die Vergütungssätze je m² und Monat rückwirkend ab 1. Juli 1982 geregelt. Für die Vorschreibung der Betriebskostenersätze und sonstigen Entgelte bestimmt dieser Erlaß, daß die Regelungen der Verordnung 1982 heranzuziehen sind.

Die Verwaltungsleitungen bzw. -direktionen wurden mit diesem Erlaß ermächtigt,

- * die entsprechenden Vorschreibungen an die Anstaltsbediensteten vorzunehmen,
- * die bisher geleisteten Vergütungen in Aufrechnung zu bringen,
- * bei daraus sich ergebenden Nachzahlungen unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse sowie des Familienstandes einen ratenweisen Ausgleich innerhalb einer Periode von 12 Monaten einzuräumen bzw.
- * rückzuerstattende Vergütungen mit den künftig anfallenden in Aufrechnung zu bringen.

Der genaue Wortlaut des zitierten Erlasses betreffend die Vergütungsregelung für Einzelzimmer ist der Beilage 3 zum gegenständlichen Bericht zu entnehmen.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß auch dieser Verfügung zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nicht in entsprechender Weise Rechnung getragen wird.

- 4) Die Rechtsabteilung 12 hat gemäß den dem Landesrechnungshof zur Verfügung stehenden Unterlagen erstmalig mit Verfügung vom 20. Juni 1985 unter GZ.: 12 - 182 Wo 2/4 - 1985 an die Verwaltungsleitungen und -direktionen in Steiermark - in der Folge Verfügung 1985 genannt - Initiativen zur Erhebung des Bestandes und zur Festsetzung der Vergütungen für Dienst- und Naturalwohnungen in Vollziehung der Verordnung 1982 gesetzt.

Diese Maßnahme hat auch zur Festlegung und Vorschreibung von Nachzahlungsforderungen geführt.

Rückzahlungen wurden allerdings zu diesem Zeitpunkt in keinem Fall geleistet.

- 5) Zum rechtlichen Bestand der Verordnung 1982 hat die Rechtsabteilung 10 im Regierungssitzungsantrag vom 16. Dezember 1985, GZ.: 10 - 24 Na 1/188 - 1985, folgendes wörtlich ausgeführt:

"Die Verordnung über die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes, LGBI.Nr. 34/82, gehört nach wie vor dem Rechtsbestand an, wurde und wird aber von einigen Dienststellen und Anstalten des Landes für ihren jeweiligen Bereich

entweder überhaupt nicht oder erst nach einem längeren Zeitraum angewendet. Im letzteren Fall wurden in Einzelfällen im heurigen Jahr Vorschreibungen von mehr als S 100.000,-- erlassen, die für die betroffenen Dienstnehmer eine ausgesprochene Härte darstellen. Die unterschiedliche Anwendung dieser Verordnung führt im Ergebnis auch zu einer krassen ungleichen Behandlung der Dienstnehmer, die solche Wohnungen benützen, da ein Teil der Dienstnehmer ordnungsgemäß die Benützerentgelte aufgrund dieser Verordnung leistete, der andere Teil jedoch von den neuen Vergütungssätzen "verschont" blieb, d.h. die relativ niedrigen Benützerentgelte auf Basis alter Regierungsbeschlüsse entrichtete."

Die Steiermärkische Landesregierung hat dieser Rechtsauffassung beigepflichtet.

Im zitierten Regierungssitzungsbeschluß wird speziell ausgeführt, daß die Mißachtung der Verordnung 1982 durch einige Dienststellen sowie Anstalten des Landes eine finanzielle Einbuße im größeren Ausmaß (schätzungsweise mehr als 1 Mio. Schilling) für das Land brachte.

- 6) Mit der Verordnung vom 16. Dezember 1985, LGBI.Nr. 4/1986 - in der Folge Verordnung 1985 genannt - hat die Steiermärkische Landesregierung neuerlich die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes Steiermark festgesetzt. Diese Verordnung erliegt als Beilage 4 im Anhang zum gegenständlichen Bericht.

Mit dem zitierten Regierungssitzungsbeschluß vom 16. Dezember 1985 wurde unter GZ.: 10 - 24 Na 1/188 - 1985 grundsätzlich folgende Regelung getroffen, die nicht Gegenstand der Verordnung 1985 ist:

* Das Land Steiermark verzichtet auf zwei Drittel des Mehrerlöses, der durch die Verordnung 1982 erzielt hätte werden können, und bestimmt, diesen Verzicht linear für alle Dienstnehmer wirken zu lassen.

* Jenen Dienstnehmern, die für diesen Zeitraum zuviel bezahlt haben, wird ab Geltung der neuen Verordnung, das ist der 1. Jänner 1986, eine Gutschrift für künftige Entgeltzahlungen gewährt, jene Bediensteten, die zuwenig bezahlt haben, sind ausnahmslos zur Nachzahlung zu verhalten.

Die Verordnung 1985 selbst entspricht im wesentlichen der Systematik der bis 31. Dezember 1985 in Geltung gestandenen und weist Abweichungen hinsichtlich der Ermäßigung für Dienstwohnungen und jener Naturalwohnungen, deren Benützung im Dienstinteresse erforderlich ist, der Rückreihung entsprechend dem Ausstattungsstandard sowie der Vergütungssätze und der einzelnen Betriebskostensätze auf. Die vormalige Bestimmung der Weiterleistung einer höheren Vergütung, wenn sie mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt worden ist, wurde ersatzlos gestrichen, die Bestimmung über die Instandhaltungspflicht neu aufgenommen und die Valorisierung einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Berechnung der Vergütungen auf eine neue Grundlage gestellt.

7) Als Reaktion auf die zitierte Verordnung 1985 wurden seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. bzw. der Rechtsabteilung 12 folgende Veranlassungen getroffen:

a) Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat mit Rundschreiben vom 3. März 1986 an alle Landeskrankenanstalten auf diese Verordnung hingewiesen und hierin u.a. speziell folgendes - zum Teil wörtlich zitiert - ausgeführt.

- * "Mittelbar, nach einer in der "Grazer-Zeitung-Amtsblatt für die Steiermark" zu publizierenden Kundmachung, wären die Regelungen dieser Verordnung auch für die Vertragsbediensteten des Landes Steiermark und in der weiteren Folge für die neu aufgenommenen Gesellschaftsbediensteten heranzuziehen, womit eine inhaltliche Gleichschaltung in dieser Sachmaterie herbeigeführt wird."
- * Die bisherigen Regelungen über die Vergütungen der Einzelzimmer bleiben weiterhin aufrecht.
- * Die Umsetzung der Verordnung 1985 ist in der Weise vorgesehen, daß die Vorschreibung der Vergütungen ab 1. Jänner 1986 für die pragmatischen Bediensteten nach vorangegangener Erhebung mittels Bescheid der Zentraldirektion erfolgen soll, während jene für die Vertragsbediensteten sowie Gesellschaftsbediensteten durch die Verwaltungsdirektionen nach Vorliegen der Ausführungsbestimmungen zu veranlassen sein wird.
- * Für den ersterwähnten Personenkreis (d.s. die pragmatischen Bediensteten) sind die seinerzeit aufgelegten Wohnungserhebungsblätter heranzuziehen und abgestimmt auf die Vergütungsregelungen der Verordnung 1985 auszufertigen sowie ausschließlich an die Zentraldirektion einzusenden.

Dieses Rundschreiben erliegt als Beilage 5 im Anhang zum gegenständlichen Bericht.

Im voraus ist zu bemängeln, daß die erwähnten Ausführungsbestimmungen nicht ergangen sind und nach wie vor Wohnungsbenützungsbescide für pragmatische Bedienstete ausstehen. Die Ursache hiefür ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes unter anderem darin zu sehen, daß die Gesellschaft es bei der ausgesprochenen Auflage bewenden läßt und die Erfüllung nicht zeitlich terminisiert hat.

b) Als weitere Aktivität der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist zu erwähnen, daß diese in der Vorstandssitzung vom 17. September 1986 beschlossen hat, bei der Neubemessung und Zuweisung von Wohneinheiten an die Verwaltungsleiter der Landeskrankenanstalten, die Begünstigungsbestimmung der Verordnung 1985 über das Vorliegen des dienstlichen Interesses in Anwendung zu bringen und demnach die nach den allgemeinen Bestimmungen ermittelten Vergütungssätze um die Hälfte zu ermäßigen. Es handelt sich um Wohnungen, die die Verwaltungsdirektoren der Landeskrankenhäuser Feldbach, Deutschlandsberg, Hartberg, Voitsberg und Mariazell betreffen.

c) Die Rechtsabteilung 12 hat in teilweiser Vollziehung der Verordnung 1985 und in Entsprechung des bereits zitierten Regierungsbeschlusses gleichen Datums einen als Beilage 6 im Anhang zum gegenständlichen Bericht erliegenden Durchführungserlaß an die Landes- Kranken-,

Heil- und Pflegeanstalten vom 20. Juni 1986, GZ.: 12 - 182 Wo 2/107 - 1986, - in der Folge Erlaß 1986 genannt - gerichtet. Dieser Erlaß enthält jedoch keine Verfügungen über die Einbringung der Nachzahlungsbeträge oder eine Erfüllungsfrist, sondern erläutert im wesentlichen nur die Abrechnungsformalität.

Daraus resultiert nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch die Tatsache, daß diese Nachforderungen des Landes noch heute ausstehen.

- d) Im besonderen ist auf den Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 1986, GZ.: 12 - 1982 Wo 2/120 - 1986, hinzuweisen, womit die Rückzahlung der auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 16. Dezember 1985 errechneten Überzahlungen an die in den Anstaltsbereichen verbliebenen Benutzer von Dienst- und Naturalwohnungen im Bereiche der Steiermärkischen Krankenanstalten für den Zeitraum 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1985 an Stelle der Gewährung von Gutschriften in der Höhe von

S 1,095.098,64

genehmigt wurde.

Aus dem Sachverhalt zu diesem Regierungsbeschluß geht hervor, daß in den Fällen, in denen Dienstnehmer keine Dienstwohnung des Landes Steiermark mehr benützen, der sonst gutzuschreibende Betrag von vornherein zurückzuzahlen ist, ein Teil dieser Rückzahlung, und zwar in der Höhe von insgesamt S 467.559,80, aufgrund zweier Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung bereits durchgeführt

wurde und in diesem Zusammenhang noch etwa S 200.000,-- zurückzuzahlen sein werden.

Die aus der Nachverrechnung erwachsenden Nachzahlungen werden im Sachverhalt zum gegenständlichen Regierungsbeschluß mit ca. 2 Mio. Schilling angegeben und als noch ausständig deklariert.

Somit wurde die Verordnung 1985 bzw. der zitierte Regierungsbeschluß gleichen Datums ein Jahr nach Inkrafttreten der Neuregelung dahingehend interpretiert, daß die Gutschriften, d.h. die Rückzahlungen, an die Mieter zu leisten sind, während hinsichtlich der Nachforderungen von den Mietern im erwähnten Ausmaß von rund 2 Mio. Schilling klare Richtlinien ausstehen und daher die gesamten Nachforderungen nach wie vor aushaften.

III. DARSTELLUNG DER SITUATION IM BEREICHE DER LANDESKRANKEN-, HEIL- UND PFLEGEANSTALTEN

- 1) Die Rechtsabteilung 12 war bzw. ist für die Vergütungsregelung der Mieten und Einzelzimmer bzw. für den Nachvollzug bis zum 31. Dezember 1985 zuständig.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wurde es verabsäumt, mit der nach 30-jähriger Gültigkeit der alten Richtsätze längst fälligen Neuregelung der Vergütungssätze für Dienst- und Naturalwohnungen gemäß Verordnung 1982 auch

- * die Tarife für die Benützung von Einzelzimmern anzuheben und
- * zu der zitierten Verordnung sofort Durchführungsbestimmungen unter Auflage von Erfüllungsfristen zu erlassen.

Aus der Übersicht über die im Kapitel II des gegenständlichen Berichtes dargelegten rechtlichen Grundlagen und erlaßmäßigen Verfügungen geht hervor, daß die Rechtsabteilung 12

- a) zur Verordnung 1982 erstmals am 20. Juni 1985 Initiativen zur Erhebung des Bestandes und der Festsetzung der neuen Vergütungssätze für Dienst- und Naturalwohnungen schriftlich gesetzt hat und
- b) die Vergütungsregelung für Einzelzimmer rückwirkend ab 1. Juli 1982 erst am 26. Juli 1985 erlassen hat.

Diese Umstände ermöglichten es, daß in den Krankenanstalten im überwiegenden Maße kein Vollzug dieser Verordnung erfolgte und die Nichtbeachtung ohne Konsequenzen für die Betroffenen blieb.

Beispielsweise vertritt das Landeskrankenhaus Mariazell gemäß Schreiben an die Rechtsabteilung 12 vom 12. August 1986, Zl. 40/allg., unter Bezugnahme auf den Erlaß betreffend die Nachverrechnung - wörtlich wiedergegeben - folgende Auffassung:

"Unter Bezugnahme auf den do. Erlaß vom 20. Juni 1986 wird berichtet, daß keiner der betroffenen Bediensteten (wie bisher auch immer) bereit ist, eine Nachzahlung,

in welcher Höhe auch immer, zu leisten.

Es wird darauf hingewiesen, daß jeder der Betroffenen die jeweilige Wohnung nur aufgrund des "günstigen" Benutzerentgeltes bezogen hat, ja die entsprechende Funktion nur nach Hinweis auf die Möglichkeit der günstigen Wohnungsbenützung angenommen hat.

Weder der Orden der Schwestern vom Hl. Vinzenz und Paul hätte seine Schwestern zugeteilt noch hätte der Verwaltungsleiter im gegenteiligen Fall jemals diese Funktion angenommen.

Bei Bedachtnahme auf diese Tatsache muß diese Forderung in den Augen der Betroffenen nicht nur als rücksichtslos erscheinen sondern sie verstößt im juristischen Sinne gegen die guten Sitten."

Auch im Landeskrankenhaus Graz wurde die Verordnung nicht vollzogen. Vielmehr werden den Wohnungsinhabern nach wie vor im überwiegenden Maße die Entgelte gemäß den seinerzeitigen Richtsätzen 1951 verrechnet.

Die Erfüllung der Vergütungsregelung für Einzelzimmer, die erlaßmäßig ebenfalls nicht terminisiert wurde, stößt ebenfalls nach wie vor auf Schwierigkeiten, sodaß maßgebliche Nachzahlungen zu Gunsten des Landes Steiermark ausstehen.

Bezeichnend ist, daß das Landeskrankenhaus Graz an die Benutzer von Schlafstellen im Bereiche dieser Anstalt

zusammen S 1,130.705,50

unter Berufung auf die Einzelzimmerregelung 1985 zurückgezahlt hat; dies, obwohl erlaßmäßig verfügt wurde, daß rückzuerstattende Vergütungen mit den künftig anfallenden in Aufrechnung zu bringen sind. Von der Nachforderungsmöglichkeit im Ausmaß von rund S 264.000,-- wurde hiebei kein Gebrauch gemacht, womit ein Einnahmenentgang für das Land Steiermark gegeben ist.

2) Die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat die Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten über die Neuregelung zu einem früheren Zeitpunkt als die Rechtsabteilung 12, und zwar wie bereits erwähnt am 3. März 1986, informiert, aber die Veranlassungen für die Vorlage der Wohnungserhebungsblätter für die pragmatischen Bediensteten zwecks Erlassung der Wohnungsbenützung-Bescheide auf diesen Personenkreis beschränkt. Eine Erfüllungsfrist wurde den Anstalten nicht auferlegt. Tatsächlich standen zum Prüfungszeitpunkt einige Bescheide noch aus, wobei die Betroffenen noch im Jahre 1986 die alten Gebührensätze bezahlten. Am Beispiel des Landeskrankenhauses Hartberg wurde vom Landesrechnungshof erhoben, daß auch von nicht pragmatisierten Wohnungsbenützern noch im Jahre 1986 die Entgelte entsprechend den Richtsätzen 1951 eingehoben wurden, sodaß auch für den Wirkungsbereich der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. offene Forderungen bestehen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre es Aufgabe der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gewesen, die Erfüllung der Bestimmungen der Verordnung 1985 sowie der als weiterhin wirksam erklärten Vergütungsregelung für Einzelzimmer durch die Verpflichtung zu einer kurzfristigen terminisierten Berichtsvorlage in die Wege zu leiten.

Offensichtlich ist eine Terminvorgabe die wirksamste Maßnahme, die Anstalten zur Erfüllung von Aufgaben zu veranlassen. Dies trifft vor allem auf die gegenständliche sensible Materie zu, bei der mit dem Widerstand nicht nur der Mieter, sondern auch der Arbeitnehmervertretungen gerechnet werden mußte.

Einige Verwaltungsleiter haben als Begründung für die mangelnde Initiative bei der Durchsetzung der

mit der Verordnung bzw. der Einzelzimmerregelung auferlegten Forderungen das Fehlen klarer Erfüllungsvorschriften angegeben. Hierbei ist besonders kennzeichnend, daß letztendlich die fehlende Initiative nicht durch Urgenzen u.ä. beanstandet wurde, womit der Eindruck einer nicht gegebenen Dringlichkeit aufkommen mußte.

Tatsächlich handelt es sich um Außenstände, die in Millionenhöhe liegen und dem Land Steiermark bisher entgangen sind.

Letztlich hat die Säumigkeit im Vollzug der Verordnung 1982 die Steiermärkische Landesregierung veranlaßt, nach dem Ablauf von über drei Jahren aufgrund der in dieser Zeit anerlaufenen hohen Nachforderungsbeträge einen Nachlaß im Ausmaß von 2/3 des fiktiven Mehrerlöses zu gewähren. Dieser Nachlaß muß sich unter Zugrundelegung der Höhe des aushaftenden Nachforderungsbetrages von mindestens 2 Mio. Schilling somit auf rund 4 Mio. Schilling belaufen.

Die Richtigkeit dieser Berechnung bestätigen folgende Beispielsfälle:

* Landessonderkrankenhaus Stolzalpe:

Nachforderungsbetrag S 726.475,16
bei einer Nachsicht
im Ausmaß von S 1,585.473,44

* Landeskrankenhaus Leoben:

Nachforderungsbetrag S 120.167,22
bei einer Nachsicht im
Ausmaß von S 245.838,02

* Landeslungenkrankenhaus u. Heilstätten Hörgas-Enzenbach:

Nachforderung von einem Mieter in der Höhe von S 18.099,96 bei einer Nachsicht im Ausmaß von S 36.199,92

IV. DARSTELLUNG DER VERHÄLTNISSE IN EINIGEN AUSGEWÄHLTEN KRANKENANSTALTEN

Gemäß der stichprobenweise durchgeführten Prüfung werden einige Anstalten hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Vorschreibung und Einbringung der Entgelte für Dienst- und Naturalwohnungen seit dem Inkrafttreten der Verordnung 1982 sowie bei der Vollziehung der Vergütungsregelung für Einzelzimmer vom 26. Juli 1985 eingehender betrachtet:

1. LANDESKRANKENHAUS FÜRSTENFELD

a) Dienst-und Naturalwohnungen

Die Anstalt verfügt über das sogenannte Schwesternheim in der Dr.W.Taucherstraße 11 mit 25 Wohneinheiten, das jedoch mangels Bedarfes nicht von Bediensteten des Landeskrankenhauses Fürstenfeld benützt wird.

Im Objekt Krankenhausgasse 2 waren zum Prüfungszeitpunkt von 23 Einheiten sieben Wohnungen nicht besetzt.

Das Landeskrankenhaus Fürstenfeld hat die Verordnung 1982 vollzogen und die Benützungsentgelte

für die Wohnungen laufend in der entsprechenden Höhe eingehoben.

Dadurch ergibt sich für die Mieter eine Gutschrift in der Höhe von

S 316.043,25.

Die Rückzahlungsbeträge liegen in 14 von 44 Fällen über S 10.000,-- und erreichen in einem Fall S 25.226,89.

b) Einzelzimmer

Das Landeskrankenhaus Fürstenfeld verfügt über insgesamt acht Einzelzimmer, die an Anstaltsärzte vergeben werden.

Die Anstaltsverwaltung hat auch bezüglich der Einzelzimmer die für die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen geltende Verordnung 1982 angewendet bzw. die Vergütungen und Betriebskostenersätze eingehoben.

Auf Grund dieses Umstandes sowie der Feststellung der Anstaltsverwaltung, daß sieben der acht Einzelzimmer für Dienstzwecke mitverwendet werden und daher eine Entgeltermäßigung wirksam wird, ergibt sich für die Zimmerbenützer ein Guthaben von zusammen

S 90.361,60.

Die Rechtsabteilung 12 wurde bereits am 20. Jänner 1986 unter Zl.: 403-Khg.1/86 um eine Entscheidung in

dieser Angelegenheit ersucht. Einen weiteren Schriftverkehr hat die Anstaltsverwaltung am 9. Oktober 1986 unter gleicher Zahl geführt.

Eine Erledigung ist auf die Anfragen nicht ergangen.

c) Schlußfolgerung

- * Von den Mietern und Einzelzimmerbenützern wurden die Entgelte gemäß der Verordnung 1982 eingehoben. Aufgrund der Neuregelung mit der Verordnung 1985 sowie der Nachlaßregelung gemäß Regierungsbeschuß vom 16. Dezember 1985 ergeben sich Guthaben, welche hinsichtlich der Wohneinheiten bereits anerkannt wurden. Über das Guthaben für die Einzelzimmerbenützer ist eine Entscheidung noch zu treffen.
- * Im Landeskrankenhaus Fürstenfeld ist wie in anderen Krankenanstalten eine mangelnde Inanspruchnahme vorhandenen Wohnraumes durch Anstaltsbedienstete festzustellen. Deshalb werden in das Objekt Taucherstraße 11 Bedienstete anderer Gebietskörperschaften eingewiesen, sodaß der Mietenverlust nicht voll wirksam wird. Auf eine anderweitige Nutzung von Wohnraum bei mangelnder Nachfrage seitens Krankenhausbediensteter wäre in allen hievon betroffenen Anstalten in verstärktem Maß hinzuwirken (Beispiel - Landeskrankenhaus Hartberg).

2. LANDESKRANKENHAUS BRUCK A.D. MUR

a) Dienst- und Naturalwohnungen

Das Landeskrankenhaus Bruck a.d. Mur verfügt über insgesamt fünf Wohnungen.

Die Anstaltsverwaltung hat die Verordnung 1982 vollzogen und von vier Mietern auch die erhöhten Vergütungssätze erhalten. Diese kommen somit entsprechend der Neuregelung in den Genuß einer Rückzahlung in der Höhe von zusammen S 45.862,59. Dieser Betrag wird gemäß Regierungsbeschluß vom 17. November 1986 rückgezahlt. Dem fünften Mieter gegenüber, der das erhöhte Entgelt nicht gezahlt hat, besteht eine Nachforderung in der Höhe von S 6.969,48. Dieser Betrag wurde bis zum 21. November 1986 noch nicht eingezahlt. Ab 1. Jänner 1986 werden von allen Mietern die Entgelte gemäß der Verordnung 1985 geleistet.

b) Einzelzimmer

Die Anstalt verfügt über insgesamt 125 Schlafstellen, die laufend zu fast 100% belegt sind.

Die Anstaltsverwaltung hat der Vergütungsregelung für Einzelzimmer gemäß Erlaß 1985 insoferne Rechnung getragen, als nach durchgeführter Berechnung den betreffenden Benützern die Nachforderungsbeträge zur Bezahlung vorgeschrieben wurden. Insgesamt beläuft sich der Nachforderungsbetrag auf zusammen

S 747.481,70.

Eine Zahlung erfolgte bisher in keinem Fall. Die Rechtsabteilung 12 wurde hievon laut Aussage des Verwaltungsdirektors mehrmals mündlich informiert. Eine Weisung bzw. schriftliche Verfügung ist hierauf nicht ergangen.

Die neuen Vergütungssätze werden erst seit 1. Jänner 1986 vorgeschrieben und auch einbezahlt.

c) Schlußfolgerung

Die Anstaltsverwaltung hat entsprechend der Verordnung 1982 ohne Vorliegen von Durchführungsbestimmungen seitens der Rechtsabteilung 12 die neuen Vergütungssätze für die Wohnungen größtenteils hereingebracht, hinsichtlich der Einzelzimmer aber trotz klarer Vorgabe der Vorgangsweise dem Erlaß 1985 nicht entsprochen.

Allerdings fehlt im zitierten Erlaß eine Erfüllungsfrist und weiters jedwede spätere Auflage. Immerhin beläuft sich der Nachforderungsbetrag auf rund S 750.000,--, auf den das Land Steiermark nunmehr bereits seit rund 1 1/2 Jahren verzichten mußte.

3. LANDESKRANKENHAUS DEUTSCHLANDSBERG

Das Landeskrankenhaus Deutschlandsberg ist am 1. April 1985 in Betrieb gegangen. Die Wohnbereiche wurden im Zeitraum 1985 bezogen und betrafen drei Objekte, und zwar zwei Garconnieren-Häuser mit je 30 und 1 Ärztwohnhaus mit zusammen 5 Wohneinheiten.

Diesen Mietern wurde das Benützungsentgelt gemäß Verordnung 1982 vorgeschrieben. Somit kommen diese auch in den Genuß der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1985 hinsichtlich der Rückerstattung des vom Land übernommenen Anteiles.

Der Rückerstattungsbetrag beläuft sich gemäß dem bereits zitierten Regierungssitzungsbeschuß vom 17. November 1986 auf zusammen

S 126.162,80.

In diesem Zusammenhang muß der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß es sich bei den bezogenen Objekten um Neubauten handelt, wofür der Mietensatz gemäß Verordnung 1982 in voller Höhe ohne Zweifel gerechtfertigt ist, weshalb die Gewährung des Nachlaßes in der beträchtlichen Höhe von rund S 126.000,-- nicht gerechtfertigt erscheint.

4. LANDESKRANKENHAUS MARIAZELL

a) Dienst- und Naturalwohnungen

Das Antwortschreiben der Anstaltsverwaltung vom 12. August 1986 auf den Erlaß der Rechtsabteilung 12 vom 20. Juni 1986 betreffend die Nachverrechnung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen, wonach "keiner der betroffenen Bediensteten (wie bisher auch) bereit ist, eine Nachzahlung, in welcher Höhe auch immer, zu leisten", wurde bereits zitiert.

Der Landesrechnungshof hat in dieser Angelegenheit am 24. November 1986 ermittelt, daß die Rechtsabteilung 12 auf dieses Schreiben weder mündlich noch schriftlich reagiert hat. Somit ist die Regelung der Nachverrechnung trotz klarer Verfügung der seinerzeitigen Aufsichtsbehörde noch offen. Seit 1. Jänner 1986 wurden die Vergütungssätze gemäß der Verordnung 1985 geleistet.

b) Einzelzimmer

Hinsichtlich der Einzelzimmer wurde festgestellt, daß die Anstalt gemäß der erlaßmäßigen Verfügung 1985 für den Zeitraum Juli 1982 bis 31. Dezember 1985 eine Nachforderung in der Höhe von zusammen S 167.317,-- für 25 Zimmer berechnet hat.

Eine schriftliche Zahlungsaufforderung ist an die Betroffenen laut Aussage des Anstaltsverwalters nicht ergangen. Eine Einzahlung ist nicht erfolgt.

Die Einhebung der neuen Vergütungssätze hat die Anstaltsverwaltung auch nicht nach Erhalt des bezüglichen Erlasses vom 26. Juli 1985, sondern erst ab 1. Jänner 1986 vorgenommen.

5. LANDESKRANKENHAUS BAD RADKERSBURG

a) Dienst- und Naturalwohnungen

Das Landeskrankenhaus Bad Radkersburg hat die Verordnung 1982 vollzogen. Demnach ist ein Mehrerlös anerlaufen. Die Nachverrechnung ergab, daß den Mietern ein Betrag von zusammen

S 91.229,35

rückzuzahlen ist. Die Steiermärkische Landesregierung hat in diesem Sinne in ihrer Sitzung am 17. November 1986 entschieden.

Die Wohnungen der seinerzeitigen Mieter, Verwaltungsdirektor Steinwender und Sr. Mischlinger, sind seit deren Pensionierung nicht neuerlich vergeben worden.

Zur Vermeidung unnötiger Mietenentgänge wäre eine Entscheidung über eine weitere Vergabe dieser Wohnbereiche umgehend zu treffen.

b) Einzelzimmer

Hinsichtlich der Einzelzimmer hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß für diese vor der bezüglichen Neuregelung am 26. Juli 1985 höhere Entgelte eingehoben wurden, als diese Verfügung vorschrieb. Daher ergibt sich auch für die Benützer dieser Einzelzimmer ein Rückzahlungsanspruch. Dieser beläuft sich gemäß den Berechnungen der Anstaltsverwaltung für den Zeitraum 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1985 auf zusammen

S 190.009,--.

Laut dem zitierten Erlaß vom 26. Juli 1985 sind rückzuerstattende Vergütungen mit den künftig anfallenden in Aufrechnung zu bringen.

Aufgrund der Problematik in der Abwicklung von Guthabenschriften auf zukünftige Zahlungen hat die Anstaltsverwaltung am 14. November 1986 die Rechtsabteilung 12 um Entscheidung in dieser Angelegenheit ersucht. Die neuen Vergütungssätze für Einzelzimmer wurden den Betroffenen erst ab 1. Jänner 1986 vorgeschrieben.

Als Ergebnis der Überprüfung im Landeskrankenhaus Bad Radkersburg zeigt demnach der Landesrechnungshof folgende Fakten auf:

- * Die Vergebung von frei werdendem Wohnraum wäre - wie im vorliegenden Fall - jeweils ohne Verzögerung vorzunehmen, um Mietenentgänge hintanzuhalten.
- * Die Guthaben der Benutzer von Einzelzimmern im maßgeblichen Ausmaß von zusammen S 190.009,-- zeigen nach Ansicht des Landesrechnungshofes deutlich auf, wie unregelmäßig die Materie der Vorschreibung der Benützungsentgelte in der Praxis war. Im Landeskrankenhaus Bad Radkersburg wurden nämlich ohne Widerspruch der Einzelzimmerbenutzer die Betriebskosten entsprechend der Verordnung 1982 vorgeschrieben, obwohl diese nur für die Inhaber der Dienst- bzw. Naturalwohnungen Geltung hatten. Dieser Umstand ist auch der Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung anlässlich ihrer laufenden Belegskontrolle nicht aufgefallen.

6. LANDESPFLEGEHEIM SCHWANBERG

a) Dienst- und Naturalwohnungen

Die im Landespflegeheim Schwanberg für Wohnzwecke vorhandenen Bereiche werden nicht genützt, sodaß auch eine Nachverrechnung außer Betracht bleibt.

b) Einzelzimmer

Auf die Einzelzimmerregelung bezieht sich der Wohnbereich der Geistlichen Schwestern sowie die Unterkunft des Anstaltsverwalters.

Der Vollzug der Einzelzimmerregelung 1985 ergab eine Nachforderung für alle Bereiche. Demgemäß haben die Geistlichen Schwestern zusammen S 20.692,84 und der Anstaltsverwalter S 8.255,-- nachgezahlt.

In diesem Einzelfall wurde somit der Verfügung der Rechtsabteilung 12 voll Rechnung getragen, allerdings allein über Initiative der Anstaltsverwaltung.

7. LANDESSONDERKRANKENHAUS STOLZALPE

a) Dienst- und Naturalwohnungen

Im Landessonderkrankenhaus Stolzalpe wurde die Verordnung 1982 nicht vollzogen. Die Nachverrechnung gemäß Erlaß der Rechtsabteilung 12 vom 20. Juni 1986 ergab demnach ausschließlich Nachforderungen von den Mietern. Diese belaufen sich auf zusammen

S 726.475,16.

Betroffen sind insgesamt 56 Bedienstete. Mit zwei Ausnahmen, d.s. der Ärztliche sowie der Verwaltungsdirektor, wurden bis zum 24. November 1986 keinerlei Zahlungen geleistet.

Der vom Land Steiermark nachgesehene Nachzahlungsbetrag, d.s. 2/3 des fiktiven Mehrerlöses im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 16. Dezember 1985, beläuft sich auf zusammen

S 1,585.473,44.

Trotz dieser großzügigen Nachsicht von einer Zahlungsverpflichtung aufgrund einer dem Rechtsbestand zuzurechnenden Verordnung, nämlich der Verordnung 1982, und der ohnedies, und zwar mit Erlaß der Rechtsabteilung 12 vom 6. September 1985, ausgesprochenen Zahlungserleichterung wurde bisher unverständlicherweise auch von einer ratenweisen Einbringung der offenen Nachzahlungsbeträge Abstand genommen.

b) Einzelzimmer

Die Anstalt verfügt in dem im Jahr 1971 in Betrieb genommenen sogenannten Schwesternheim über 80 Zimmer.

Die Entgelte wurden seinerzeit aufgrund des Umstandes, daß es sich um einen Neubau handelt, höher als entsprechend den Richtsätzen 1951, und zwar pauschal, angesetzt und auch eingehoben. Nunmehr liegen die Entgelte laut Rücksprache mit dem Verwaltungsdirektor des Landessonderkrankenhauses Stolzalpe unter den Sätzen der Vergütungsregelung für Einzelzimmer gemäß Erlaß vom 26. Juli 1985.

Die Anstaltsverwaltung hat trotzdem von einer Nachverrechnung Abstand genommen, sodaß das Ausmaß der Rückzahlungsforderung nicht angegeben werden kann.

In Entsprechung der seinerzeitigen Verfügung vom 26. Juli 1985 wären die entsprechenden Veranlassungen für eine Ermittlung der Nachzahlungsbeträge umgehend zu treffen, um den Eingang der dem Land Steiermark zustehenden Geldmittel ehestmöglich zu gewährleisten.

Ab 1. Jänner 1986 werden die Entgelte für die Dienst- und Naturalwohnungen sowie für die Schwesternzimmer gemäß der Verordnung 1985 bzw. der Vergütungsregelung für Einzelzimmer eingehoben.

Die Bescheide betreffend die Vorschreibung der Vergütungen für die Wohnungen der pragmatischen Bediensteten im Sinne des Rundschreibens der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 3. März 1986, Zl.: Tr/ne, sind seitens dieser Gesellschaft noch nicht ergangen.

8. LANDESKRANKENHAUS HARTBERG

a) Dienst-und Naturalwohnungen

Das Landeskrankenhaus Hartberg verfügt über 28 Garconnieren im Personalwohnhaus II. Weiters ist der Anstaltsverwalter in der Anstalt wohnversorgt.

Die Garconnieren sind nicht voll belegt. Zum Prüfungszeitpunkt waren zwei dieser Wohnbereiche unbesetzt. Nach Aussage der Verwaltung ist die Auslastung im übrigen noch geringer.

Die Mieter dieses Personalwohnhauses bezahlten noch zum Einschaupunkt die alten Benützungsgebühren. Das bedeutet, daß weder die Verordnung 1982 noch die Verordnung 1985 vollzogen wurde.

Die Anstaltsverwaltung hat die Nachverrechnung durchgeführt, die Mieter informiert, aber keine Vorschriften getätigt.

Die Summe der nachzuzahlenden Beträge beläuft sich auf

S 115.062,76.

Hiezu kommen noch die im Jahr 1986 anerlaufenen Nachzahlungen, welche bereits von der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. inkameriert werden und inkl. November zusammen S 5.875,-- betragen. Die Wohnung des Anstaltsverwalters ist hiebei unberücksichtigt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist es jedenfalls unverständlich, daß, wengleich die seitens der

Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. noch ausstehende Mietenregelung für die Verwalterwohnung zu Verzögerungen Anlaß gibt, die Regelung auch hinsichtlich der übrigen Wohnbereiche hinausgezögert wird. Laut Rücksprache mit der Anstaltsverwaltung am 12. Dezember 1986 werden von den Mietern im Personalwohnhaus II ab Dezember 1986 die neuen Vergütungssätze eingehoben. Die Nachzahlungen sind aber zur Gänze offen.

b) Einzelzimmer

Hinsichtlich der Einzelzimmer hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß das Landeskrankenhaus Hartberg über 40 Schlafstellen im sogenannten Personalwohnhaus I verfügt, von denen am 21. Oktober 1986 nur 13 belegt waren.

Die Geistlichen Schwestern beanspruchten zum Einschauzeitpunkt drei Schlafstellen im Bereich der Hauptanstalt.

Die Vergütungsregelung für Einzelzimmer 1985 wurde von der Anstalt nicht vollzogen. Die diesbezügliche Aktivität beschränkte sich auf die Neuberechnung und eine Information der Betroffenen. Die Nachforderungssumme beläuft sich für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1985 auf zusammen S 41.227,87, für den Zeitraum Jänner bis inklusive November 1986 auf zusammen S 3.178,48.

c) Schlußfolgerung

In diesem Zusammenhang muß der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß neben der Säumigkeit der ehemaligen Aufsichtsbehörde auch die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. keine tauglichen Initiativen gesetzt hat, die ausstehenden Beträge möglichst rasch vereinnahmen zu können. Dies, obwohl beträchtliche Nachforderungsbeträge in den Zeitraum ihrer Kompetenz fallen.

9. LANDESKRANKENHAUS ROTTENMANN

a) Dienst- und Naturalwohnungen

Das Landeskrankenhaus Rottenmann hat die Verordnung 1982 nicht vollzogen. Demgemäß hat die Nachverrechnung laut der dem Landesrechnungshof zur Verfügung stehenden Berechnungsübersicht eine Nachzahlungssumme von S 327.574,15 und eine Gutschrift von nur S 8.983,21 ergeben.

In Analogie zur Praxis in anderen Anstalten wurden die Gutschriften anerkannt - zwei betrafen zwischenzeitlich ausgeschiedene Bedienstete -, der Restbetrag von zusammen S 5.337,56 wird gemäß Regierungssitzungsbeschuß vom 17. November 1986 ausbezahlt.

Die Nachzahlungen wurden jedoch nicht vorgeschrieben. Die Anstaltsverwaltung beruft sich darauf, daß die seinerzeitige Berechnungsliste korrigiert werden mußte, weshalb eine neue Anordnung erwartet wird, wie tatsächlich vorzugehen ist. Die Säumigkeit wird somit in den Verantwortungsbereich der vormaligen Aufsichtsbehörde verlagert.

Faktum ist jedoch, daß ein weiterer Betrag von rund S 328.000,-- aushaftet und damit der vermeidbare Einnahmementgang für das Land Steiermark ein nicht mehr vertretbares Ausmaß annimmt.

b) Einzelzimmer

Hinsichtlich der Einzelzimmer hat der Landesrechnungshof ermittelt, daß die Vergütungsregelung 1985 ab 1. September 1985 vollzogen wurde und die Entgelte

seither vorschriftsmäßig eingehoben werden.

Die Anstalt hat die Nachverrechnung für den Zeitraum 1. Juli 1982 bis 31. August 1985 vorgenommen, die Vergütungssätze im September 1985 zur Bezahlung vorgeschrieben und diese im Oktober gleichen Jahres eingemahnt. Eine Bezahlung ist nicht erfolgt. Andererseits unterblieben weitere Mahnungen oder geeignete Maßnahmen zur Hereinbringung der aushaftenden Beträge.

Jedenfalls haftete aus diesem Titel bis zum 25. November 1986 der errechnete Nachzahlungsbetrag von

zusammen S 360.460,63

aus.

Auch diesbezüglich beruft sich die Anstaltsverwaltung auf eine ausstehende Weisung seitens der vormaligen Aufsichtsbehörde. S 221.988,18.

10. LANDESKRANKENHAUS JUDENBURG

a) Dienst- und Naturalwohnungen

Die Anstaltsverwaltung hat entsprechend der Verordnung 1982 die neuen Tarifsätze für die Dienst- bzw. Naturalwohnungen errechnet und den Benützern der Wohnbereiche zur Bezahlung vorgeschrieben. Der überwiegende Teil der Mieter hat die erhöhten Entgelte nicht anerkannt und daher auch keine entsprechenden Zahlungen geleistet. Demzufolge ergab die Nachverrechnung für den Zeitraum 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1985 eine Gutschrift zugunsten der Mieter von zusammen

S 22.748,14

jedoch einen Nachforderungsbetrag von zusammen

S 223.988,18.

Als Begründung für die bisher nicht in Angriff genommene Einhebung der offenen Nachforderungsbeträge von den Mietern beruft sich die Anstaltsverwaltung auf ausstehende diesbezügliche Weisungen seitens der Rechtsabteilung 12. Solche fehlen - wie bereits ausgeführt - tatsächlich. Letztlich hat die Verfügung vom 6. September 1985, welche eine Nachzahlung in maximal 60 Monatsraten, und zwar nicht unter S 1.000,--, vorsieht, u.a. durch die teilweise Nachsicht von der Zahlungspflicht gemäß Erlaß der Rechtsabteilung 12 vom 20. Juni 1986 eine maßgebliche Änderung erfahren.

Auf den Umstand, daß die Guthaben der Mieter im Gegensatz zu den Nachforderungen sehr wohl behandelt wurden,

und zwar gemäß Regierungssitzungsbeschluß vom 17. Dezember 1986, muß neuerlich hingewiesen werden.

Demnach könnten Guthaben im Ausmaß von S 26.515,27 an die betreffenden Mieter ausbezahlt werden.

Dieser Betrag ist allerdings auf die vorangeführten S 22.748,14 zu berichtigen, da in einem Fall die Mietennachverrechnung zu korrigieren war.

Seit 1. Jänner 1986 wurden von den Mietern die Gebührensätze gemäß der Verordnung 1985 bezahlt.

b) Einzelzimmer

Die Vergütungsregelung für Einzelzimmer vom 27. Juli 1985 wurde von der Anstaltsverwaltung ab 1. September 1985 angewendet.

Die Nachverrechnung für den Zeitraum 1. Juli 1982 bis 31. August 1985 hat die Anstaltsverwaltung vorgenommen und ergab einen Nachforderungsbetrag von zusammen

S 289.985,--.

Diese Forderung steht zur Gänze aus, wobei sich die Anstaltsverwaltung ebenfalls auf ausstehende klare Weisungen beruft. Dies trifft auf die Vergütungsregelung für Einzelzimmer nicht zu, da im bezüglichen Erlaß die Vorgangsweise in der Form klar vorgegeben wird, als bei sich ergebenden Nachzahlungen ein ratenweiser Ausgleich innerhalb einer Periode von 12 Monaten unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse sowie des Familienstandes vorgesehen ist.

11. LANDESLUNGENKRANKENHAUS UND HEILSTÄTTEN HÖRGAS-ENZENBACH

a) Dienst- und Naturalwohnungen

Die Anstaltsverwaltung hat nach Erlassung der Verordnung 1982 allen Wohnungsbenützern schriftlich mitgeteilt, daß eine Erhöhung der Mieten eintreten wird. Die erhöhten Mieten wurden vorgeschrieben und mit einer einzigen Ausnahme auch eingebracht.

Entsprechend der Nachverrechnungsregelung gemäß Erlaß der Rechtsabteilung 12 vom 20. Juni 1986 sind demnach Gutschriften zugunsten der Mieter im Ausmaß von zusammen

S 435.650,19

anerlaufen.

Die Nachforderung gegenüber einem Mieter, der die Mietenerhöhung ursprünglich nicht akzeptierte, belief sich auf S 18.099,96, wobei das Land Steiermark auf den fiktiven Mehrerlös im Ausmaß von 2/3 bzw.

S 36.199,92

verzichtete.

Diese Forderung hat die Anstalt zwischenzeitlich hereingebracht. Dies stellt einen Einzelfall dar, da ansonsten in den überwiegenden Anstalten - wie aus den Ausführungen des Landesrechnungshofes im Bericht hervorgeht - die Guthaben ausgezahlt wurden, die Forderungen gegenüber den Mietern aber nach wie vor ausstehen.

b) Einzelzimmer

Hinsichtlich der Einzelzimmer ist zu erwähnen, daß auch in dieser Anstalt die Vergütungsregelung 1985 im Vollzug Guthaben für die, aber auch Forderungen von den Benützern erbracht hat. Die Guthaben sind im wesentlichen daraus erwachsen, daß die Betriebskostenregelung der Verordnung 1982 nicht nur auf die Dienst- und Naturalwohnungen, sondern auch auf die Einzelzimmer angewendet wurde und daher die Vergütungen gegenüber der Einzelzimmerregelung höher waren. Die Forderungen bezogen sich auf säumige Zahler.

Die Anstaltsverwaltung hat alle Forderungen hereingebracht, die Guthaben kompensiert und ist daher bei der Vorschreibung und Einbringung auch der Einzelzimmervergütungen am laufenden, was einen Einzelfall darstellt.

12. LANDESKRANKENHAUS FELDBACH

a) Dienst- und Naturalwohnungen

In dieser Anstalt wurde hinsichtlich der Wohnungen des seinerzeitigen ärztlichen sowie des Verwaltungsleiters die Verordnung 1982 nicht vollzogen. Die Berechnung der Nachforderung für den Zeitraum ab 1. Juli 1982 ergab einen Gesamtbetrag von

S 80.643,36.

Eine Nachzahlung ist bisher (Stichtag 2. Dezember 1986) nicht erfolgt. Die Richtigkeit der Abrechnung für den Verwaltungsleiter wird gemäß Bericht der Anstalt an die Rechtsabteilung 12 vom 25. September 1986 angezweifelt. Eine Entscheidung der vormaligen Aufsichtsbehörde steht noch aus.

Die Wohneinheiten im Personalwohnhaus (16 Garconnieren und eine Hausbesorgerwohnung) werden bezüglich des Vergütungssatzes seit der Zuweisung entsprechend den Verordnungen 1982 und 1985 verrechnet. Die Betriebskostenabrechnung erfolgt gemäß dem effektiven Verbrauch. Im Gegensatz zu der Vorgangsweise z.B. im Landeskrankenhaus Deutschlandsberg wurde für die Mieter dieser Wohneinheiten keine Nachsicht von der Bezahlung des 2/3-Anteiles des sogenannten Mehrerlöses in Auslegung des Erlasses der Rechtsabteilung 12 vom 20. Juni 1986 in Erwägung gezogen.

b) Einzelzimmer

Die Vergütungsregelung für Einzelzimmer vom 26. Juli 1985, hat die Anstaltsverwaltung für den

Zeitraum ab 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1985 nicht vollzogen, d.h. nicht nachverrechnet, obwohl sich maßgebliche Nachforderungen aus dieser Verfügung ergeben. Als Begründung wird seitens der Anstalt angegeben, daß ohnedies mit einer Begünstigung für die betroffenen Einzelzimmerbenützer im Sinne der 2/3-Nachsicht vom sogenannten fiktiven Mehrerlös für die Mieter der Dienst- und Naturalwohnungen gerechnet wird und bis dahin keine Nachzahlung zu erwarten ist.

Der Landesrechnungshof muß in diesem Zusammenhang neuerlich das Fehlen der Kontrolle über den Vollzug von Weisungen seitens der vormaligen Aufsichtsbehörde z.B. durch das Vorgeben einer Erfüllungsfrist bemängeln.

Es erscheint dem Landesrechnungshof jedenfalls sehr bedenklich, daß getroffenen Anordnungen sanktionslos über lange Zeiträume hinweg nicht nachgekommen wird.

13. LANDESKRANKENHAUS LEOBEN

Das Landeskrankenhaus Leoben verfügt im Objekt Badgasse 9, das von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung verwaltet wird, über drei Wohnungen und Einzelzimmer, in der Parkstraße über zwei Wohnungen, am Barbaraweg über Garconnieren und im Ärztewohnhaus über Einzelzimmer.

a) Dienst- und Naturalwohnungen

Nach Inkrafttreten der Verordnung 1982 hat die Anstaltsverwaltung alle Wohnungen neu berechnet und die neuen Gebührensätze den Benützern nachweislich vorgeschrieben. In der Folge bezahlten einige Mieter kurzfristig die höheren Sätze, um sie allerdings dadurch wieder zu kompensieren, daß sie einige Monate hindurch keine Zahlungen leisteten. Jedenfalls ergeben sich in Vollziehung der Verordnungen 1982 und 1985 Nachzahlungen im Ausmaß von zusammen

S 120.167,22,

die noch nicht hereingebracht wurden (Stichtag 2. Dezember 1986).

Das Land Steiermark hat hiebei auf den fiktiven Mehrerlös von S 245.838,02, das sind 2/3 des Mehrbetrages aufgrund der Verordnung 1982, verzichtet.

Seit 1. Jänner 1986 werden mit einer Ausnahme die neuen Vergütungssätze hereingebracht. Bei dem Ausnahmefall handelt es sich um einen pragmatischen Bediensteten, für den die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. erst am 6. Oktober 1986 den Wohnungsbescheid ausgestellt hat. Bis dahin zahlte dieser Mieter auch

noch im Jahr 1986 den monatlich um rund S 2.700,-- niedrigeren Mietzins.

b) Einzelzimmer

Die Anstaltsverwaltung hat auch die Entgelte, sowie die Nachforderungen für die Bereitstellung von Unterkünften gemäß der Vergütungsregelung für Einzelzimmer vom 26. Juli 1985 den Dienstnehmern vorgeschrieben. Als Reaktion auf diese Maßnahme erfolgte durch die Arbeitnehmervertretung eine Aussendung an alle Betroffenen, in der empfohlen wird, die Neuvorschreibung nicht zu beachten, weiterhin den alten Tarif einzuzahlen, bereits geänderte Daueraufträge wieder rückgängig zu machen, die Vorschreibung einer Nachzahlung oder etwaige Mahnungen nicht zu beachten und im Falle einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung mit dieser den Betriebsrat aufzusuchen.

Die Anstaltsverwaltung hat diese Aussendung der Rechtsabteilung 12 mit Schreiben vom 18. September 1985 unter Zl.: 659/1-1985, KA/Fr. vorgelegt und gebeten, die Vorgangsweise bei der Einbringung der vorgeschriebenen Gebühren festzulegen. Bis zum Prüfungszeitpunkt (1 Jahr später) war eine entsprechende Erledigung nicht erfolgt.

Seit 1. Jänner 1986 werden die neuen Tarifsätze vorgeschrieben und eingehoben.

c) Objekt Leoben, Badgasse 9

In diesem Objekt stehen für Bedienstete des Landeskrankenhauses Leoben drei Wohnungen sowie Garconnieren in ursprünglich 28 Wohneinheiten

zur Verfügung. Acht Wohneinheiten in diesem Objekt wurden von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung selbst anderen Landesbediensteten zugewiesen, ebenso wie die Hausbesorgerwohnung.

Die Verrechnung der Vergütungssätze erfolgte bis zum 31. Dezember 1985 nach den Richtsätzen 1951, d.h., daß die Verordnung 1982 sowie die Vergütungsregelung für Einzelzimmer vom 26. Juli 1985 wegen der Einsprüche gegen die vorgeschriebenen erhöhten Entgelte nicht angewendet wurden.

Seit 1. Jänner 1986 werden die Tarife gemäß der Verordnung 1985 bzw. der Einzelzimmerregelung den Unterkunftnehmern bzw. Mietern vorgeschrieben, die Entgelte durch die Anstaltsverwaltung vereinnahmt und nach Abzug der Möbelbeistellungsgebühr an die Liegenschaftsverwaltung abgeführt.

Seitens der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung werden seit Jahren bei der Anstaltsverwaltung Mietzins- und Heizkostenrückstände angemeldet, die sich bei der Kostenabrechnung für das Gesamtobjekt ergeben. Diesbezüglich ergingen wiederholt Berichte an die Rechtsabteilung 12. Eine Erledigung durch die Rechtsabteilung 12 ist jedoch offensichtlich nicht ergangen.

Dem Landesrechnungshof hat die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung die Rückstände bis 30. September 1986 mit Schreiben vom 14. Oktober 1986, GZ.:LV-20 L 12/41-1986, wie folgt bekanntgegeben:

a) Mietzinsrückstand:

bis einschließlich 31.12.1985	S 1,040.371,41
vom 1.1.1986 bis 30.9.1986	<u>S 152.082,65</u>
	S 1,192.454,06

b) Heizkostenrückstand:

bis einschließlich 31.12.1985	S 714.960,13
vom 1.1.1986 bis 30.9.1986	<u>S 159.782,28</u>
	S 874.742,41

Der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wurde über Anfrage vom 30. Mai 1986, Zeichen Fl/Tr/ne, der Sachverhalt von der Verwaltung des Landeskrankenhauses Leoben mit Schreiben vom 1. Juli 1986, Zl.: 526/1-1986,KA/Fr., mitgeteilt. Eine weitere Erledigung ist bisher nicht erfolgt. Gerade im Hinblick auf die beträchtlichen Rückstände ist dem Landesrechnungshof die überaus schleppende Vorgangsweise nicht verständlich.

14. LANDESSONDERKRANKENHAUS FÜR PSYCHIATRIE UND NEUROLOGIE
GRAZ

a) Dienst- und Naturalwohnungen

Das Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz hat nach Verlautbarung der Verordnung 1982 mit Schreiben vom 15. Juli 1982 die Rechtsabteilung 12 um Mitteilung ersucht, ob diese Verordnung bereits als Grundlage für neue Vorschreibungen gilt oder ob hierfür noch ein Ausführungserlaß der Aufsichtsbehörde zu erwarten ist. Im besonderen wurde von der Anstalt darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf die teilweise stark erhöhten Vergütungssätze eine ehestmögliche Regelung zweckmäßig wäre, um die Belastungen durch Nachverrechnungen in einem vertretbaren Ausmaß zu halten.

Eine schriftliche Erledigung dieser Anfrage ist von der Rechtsabteilung 12 nicht erfolgt. Am 30. Juli 1982 wurde jedoch in einem Ferngespräch vom Vorstand der Rechtsabteilung 12 festgelegt, daß mit der Verrechnung der neuen Vergütungssätze mit Wirkung vom 1. Juli 1982 sofort zu beginnen ist.

Im übrigen hat der Vorstand der Rechtsabteilung 12 im Zuge des Gespräches einen entsprechenden Erlaß der Rechtsabteilung 12 "in den nächsten 10 Tagen" sowie die Einberufung einer Kommission des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, die im Laufe des nächsten halben Jahres die Anstalten bereisen sollte, um die vorgenommenen Einstufungen zu überprüfen und gegebenenfalls Auslegungsfragen zu klären, in Aussicht gestellt.

Die Anstaltsverwaltung hat hierauf die Neueinstufung der Wohnungen vorgenommen und die neuen Gebühren festgesetzt. Mit 1. September 1982 wurden die erhöhten Gebühren vorgeschrieben und vom überwiegenden Teil der Wohnungsbenützer auch eingezahlt. Gemäß dem Vorlagebericht der Anstaltsverwaltung an die Rechtsabteilung 12 vom 9. Dezember 1982, Zl.: 66/4 - 1982 Gr., zahlten von den 35 Wohnungsbenützern

24 die erhöhte Gebühr
7 überhaupt keine
und 2 die seinerzeitige Gebühr.

Zwei Wohnungsbenützer räumten die Wohnung.

Mit gleichem Bericht wurde daher folgendes Ersuchen ausgesprochen:

"Da bis heute keine Ausführungsbestimmungen bzw. Durchführungserlässe ergangen sind, bittet die Direktion um Weisung, wie künftig bezüglich der Einbringung der offenen Gebühren bzw. zur Durchsetzung der Verordnung vorgegangen werden soll."

Auch hierauf ist keine schriftliche Erledigung ergangen. Diese Tatsache geht aus einem weiteren Bericht der Anstaltsverwaltung an die Rechtsabteilung 12 vom 5. September 1983, Zl.: 66/7 - 1982 Gr., hervor, worin neuerlich um Entscheidung über die künftige Vorgangsweise ersucht wurde.

Gemäß diesem Vorlagebericht haben zu diesem Zeitpunkt auch die seinerzeit voll zahlenden Wohnungsbenützer die Zahlung ihrer erhöhten Wohnungsbenützungsgebühren schrittweise eingestellt und zahlten die vor der Erhöhung geltende monatliche Gebühr.

Der Rechtsabteilung 12 ist beispielsweise mit Schreiben vom 11. Jänner 1984 eine Erklärung des Benützers der Wohnung Wagner-Jauregg-Platz 7, Kartei Nr.16/D, zugegangen, wonach dieser seit 1. Oktober 1983 die Wohnungsbenützungsgebühr auch in der alten Höhe nicht mehr bezahlte, da "sein Guthaben zur Deckung der laufenden Gebühr ausreiche."

Dem von der Verwaltungsdirektion bei dieser Gelegenheit ausgesprochenen neuerlichen Ersuchen um Entscheidung über die künftige Vorgangsweise folgte wiederum keine schriftliche Erledigung seitens der Aufsichtsbehörde.

In der Folge beantragten zwei Mieter nach Räumung ihrer Wohnbereiche die Rückvergütung von Wohnungsbenützungsgebühren im Ausmaß von zusammen S 68.809,21. Diese beiden Begehren wurden der Aufsichtsbehörde vorgelegt. In diesem Zusammenhang hat die Anstaltsverwaltung zuletzt mit Schreiben vom 24. Mai 1985, Zl.: 37/2/85/De, um Mitteilung ersucht, wann mit einer Erledigung dieser Angelegenheit bzw. mit einer grundsätzlichen Entscheidung über die Wohnungsbenützungsgebühren gerechnet werden kann.

Auch diese Anfrage wurde nicht schriftlich beantwortet.

Aus weiteren Berichten der Anstaltsverwaltung an die Rechtsabteilung 12 ist u.a. ersichtlich, daß

* am 10. Juli 1985 sämtliche Wohnungsbenützer, einschließlich jener, welche die Zuweisungsbescheide nach dem 1. Juli 1982 erhielten, die alte Gebühr bezahlten

und

* der Verwaltung von den Wohnungsbenützern textlich völlig gleichlautende Entgegnungen vom 16. September 1985 übergeben wurden, worin gebeten wird, vorläufig von einer Erhöhung des Mietzinses bzw. einer Nachzahlung Abstand zu nehmen.

Effektiv stellt sich die Situation gemäß den Ermittlungen des Landesrechnungshofes zum Einschauzeitpunkt wie folgt dar:

- 1) Die Wohnungsbenützer zahlen seit 1. September 1985, sofern die Verordnungen 1982 bzw. 1985 anzuwenden sind, die neuen Vergütungssätze.
- 2) Für den vorangegangenen Zeitraum ab 1. Juli 1982 wurden die Gutschriften positiv erledigt, die Nachzahlungen stehen jedoch zur Gänze nach wie vor aus. Laut der von der Rechtsabteilung 12 erstellten Abrechnung beläuft sich der zum Einschauzeitpunkt noch offene Nachzahlungsbetrag auf zusammen

S 189.641,--.

Hiebei verzichtete das Land Steiermark auf 2/3 des sogenannten Mehrerlöses von zusammen rund S 465.000,--.

b) Einzelzimmer

Hinsichtlich der Einzelzimmer hat der Landesrechnungshof folgendes festgestellt:

Ab 1. September 1985 werden seitens der Benutzer der Einzelzimmer im Personalwohnhaus die Vergütungssätze gemäß dem Erlaß der Rechtsabteilung 12 vom

26. Juli 1985, bezahlt.

Auf die Gemeinschaftsunterkünfte im Objekt D (4 Einheiten) sowie die sechs Schlafstellen der aktiven Geistlichen Schwestern wird die zitierte Verfügung nicht angewendet, d.h. es werden hiefür bis heute die alten Vergütungssätze verrechnet.

Bei Anwendung der Vergütungsregelung für die Einzelzimmer im Personalwohnhaus rückwirkend ab 1. Juli 1982 bis 31. August 1985 ergeben sich Nachzahlungen, die den Zimmerbenützern bekanntgegeben wurden. Diese belaufen sich pro Einheit auf rund S 7.000,-- (spezieller Einzelfall S 6.972,12), sodaß sich bei den vorhandenen 130 Einheiten ein Nachzahlungsbetrag von rund S 900.000,-- ergibt.

Die Rechtsabteilung 12 wurde mit den Schreiben der Anstaltsverwaltung vom 27. August und 2. Dezember 1985 unter Zl.: 308/1/1985/Gr. davon unterrichtet, daß die Benützer der Einzelzimmer gleichlautende Einsprüche gegen die Gebührenerhöhung bzw. Nachzahlung eingebracht haben.

Eine schriftliche Erledigung ist auch hierauf nicht ergangen bzw. stehen die Nachzahlungsbeträge analog der Situation bei den Dienst- und Naturalwohnungen nach wie vor aus.

15. LANDESKRANKENHAUS GRAZ

Im Landeskrankenhaus Graz mußte der Landesrechnungshof eine ganz eigene, durch keine Verfügung gedeckte Einstellung zur Neuregelung der Mietenangelegenheit feststellen, die sich auch in der Praxis widerspiegelt.

Einerseits wurde über Befragen hausintern ursprünglich die Inkompetenz der Nachverrechnungsregelung für diese Anstalt angenommen, andererseits hat das Landeskrankenhaus Graz die Vergütungsregelung für Einzelzimmer entgegen den Verfügungsbestimmungen nur zu Gunsten der Zimmerbenützer durch Rückerstattung der Überzahlungen von S 1.130.705,50 ohne Bedachtnahme auf die Nachforderungen im Ausmaß von rund S 264.000,-- vollzogen.

Konkret wurde die Situation im Landeskrankenhaus Graz wie folgt ermittelt:

a) Dienst- und Naturalwohnungen

Das Landeskrankenhaus Graz verfügt im Anstaltsbereich über sechs Wohnungen, auf die die neue Entgeltregelung zutrifft. Die Verordnungen 1982 und 1985 wurden in dieser Anstalt nicht vollzogen. Demgemäß zahlten die Mieter noch zum Einschauzeitpunkt im Jahre 1986 die Vergütungssätze gemäß den Richtsätzen 1951.

Bis zum 31. Dezember 1985 sind für diese sechs Wohnungen monatlich insgesamt S 2.897,-- eingegangen.

Eine Wohnung ist am 31. Dezember 1985 frei geworden, stand bis zum 30. Juni 1986 leer, wurde ab 1. Juli 1986 nach den Vergütungssätzen der Verordnung 1985 bewertet

und auf dieser Basis vergeben. Zur Veranschaulichung der finanziellen Bedeutung der Neuregelung wird dargelegt, daß für diese, am 31. Dezember 1985 freige-wordene Wohnung bis zu ihrem Freiwerden monatlich S 409,-- zu bezahlen waren. Der neue Mietsatz beträgt nunmehr S 2.134,50.

Bei drei der sechs Mieter handelt es sich um pragmati-sierte Bedienstete, von denen zwei bereits pensioniert sind. Hinsichtlich dieses Personenkreises ist für die bescheidmäßige Vorschreibung der Vergütungen gemäß Rundschreiben vom 3. März 1986, Zeichen Tr/ne, die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zuständig.

Dieses Rundschreiben erlegt der Anstaltsverwaltung die Verpflichtung auf, die Wohnungserhebungsblätter, "abgestimmt auf die Vergütungsregelungen der Verordnung auszufertigen und anschließend an die Zentralklinik einzusenden."

Das Landeskrankenhaus Graz ist, wie ausgeführt, dieser Weisung nicht nachgekommen. Allerdings hat auch die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. keine Vorkehrungen für eine rasche Erledigung getroffen, etwa durch die Vorgabe eines Termines für die Erledigung.

Die in den Wohnobjekten Meinonggasse 11 u. 13 sowie in der Statteggerstraße 54 bestehenden 99 Garconnieren wurden vom Landeskrankenhaus Graz laut Aussage des zuständigen Sachbearbeiters nicht im Sinne der Verordnungen 1982 u. 1985 bzw. des Erlasses der Rechtsabteilung 12 vom 20. Juni 1986 nachvollzogen. Hierüber wird eine Entscheidung zu treffen sein, da auch diese Wohnbereiche der neuen Vergütungsregelung unterliegen.

b) Einzelzimmer

Hinsichtlich der Einzelzimmer hat der Landesrechnungshof folgendes festgestellt:

Wie bereits erwähnt, hat das Landeskrankenhaus Graz in Vollziehung der Vergütungsregelung für Einzelzimmer vom 26. Juli 1985 für die Objekte Billrothgasse 12, 18 u. 18a an die Benützer Gutschriften im Ausmaß von zusammen

S 1,130.705,50

geleistet, obwohl diese Verfügungsgemäß mit den künftig anfallenden Vergütungen in Aufrechnung zu bringen gewesen wären. Dieser Betrag wurde bei Einnahmepost 8132 rot abgesetzt, wodurch im gleichen Ausmaß eine Mindereinnahme eingetreten ist.

Abgesehen davon, daß diese Vorgangsweise sowohl den haushaltsrechtlichen Vorschriften als auch der zitierten Verfügung widerspricht, ist darauf hinzuweisen, daß gemäß dem zitierten Erlaß betreffend die Vergütungsregelung für Einzelzimmer nicht nur Gutschriften, sondern auch maßgebliche Nachforderungen bestehen, deren Kompensation anlässlich der Auszahlung der Nachlaßbeträge unerlässlich gewesen wäre.

Das Ausmaß der Nachzahlungsforderung wurde vom Landesrechnungshof auf der Basis der vom Landeskrankenhaus Graz beigestellten Berechnungsunterlagen nach Maßgabe der durchschnittlichen Auslastung der Schlafstellen mit rund S 264.000,-- ermittelt.

Hiezu einige konkrete Feststellungen:

- * Eine Mieterin einer Wohneinheit mit 19,3 m² in der Billrothgasse 12 hat einen Rückzahlungsbetrag von S 2.580,-- erhalten. Es besteht eine Nachforderung von S 740,--, welche nicht kompensiert wurde.

Das Objekt verfügt über insgesamt 12 Einheiten mit 19,3 m², womit sich bei der Auslastung von 80% eine Rückzahlungsforderung von insgesamt rund S 7.000,-- ergibt.

- * Auf der gleichen Basis errechnet, beläuft sich die Rückzahlungsforderung für die 24 Wohneinheiten mit 15,1 m² im Objekt Billrothgasse 12 auf zusammen rund S 15.500,--.

- * Für die fünf Wohneinheiten im Untergeschoß des Objektes Billrothgasse 18 besteht bei Anwendung der Einzelzimmerregelung ein Nachzahlungsgrund, da die Mieter nur bereit waren, einen Fixbetrag zu bezahlen, der unter dem berechneten Entgelt lag. Die Anstaltsverwaltung war nicht in der Lage, ihre Forderung durchzusetzen. Angeblich wurde die Uneinbringlichkeit der Rückzahlungsforderung entschieden. Eine diesbezügliche schriftliche Verfügung konnte aber nicht beigebracht werden.

Jedenfalls werden keine Veranlassungen getroffen, die Nachzahlungsforderungen, welche in einem Fall (Mieter von U 4) S 2.855,--, in einem anderen (Mieter von U 2) S 8.076,-- ausmachen, hereinzubringen.

Von einem genauen Nachvollzug dieser Materie hat der Landesrechnungshof wegen des unvertretbaren Zeitauf-

wandes Abstand genommen.

Nunmehr zahlen die Mieter die Vergütungssätze gemäß der Einzelzimmervorschrift.

Hinsichtlich des übrigen Wohnbereiches des Objektes Billrothgasse 18 mit 42 Einheiten zu je 52 m² ist laut Ermittlungsergebnis des Landesrechnungshofes folgendes zu beanstanden:

Die erwähnten 42 Einheiten sind jeweils als Vierbettzimmer konzipiert und sollten daher eine Kapazität von 168 Betten aufweisen. Effektiv sind aber einige Einheiten (derzeit mit Stand 16. Oktober 1986 - laut Aussage des zuständigen Sachbearbeiters im Landeskrankenhaus Graz - drei) als Halbeinheiten vergeben, voll benützt, aber als Halbeinheiten bezahlt.

Diesen Mietern wird somit zugebilligt, diese Wohneinheiten allein zu benützen und trotzdem nur den halben Preis bezahlen zu müssen.

Die restlichen Einheiten sind zufolge des laufenden Wechsels nicht voll ausgelastet. Am 16. Oktober 1986 waren beispielsweise von den insgesamt 168 Betten 23 nicht belegt.

Der fiktive Nachforderungsbetrag für diese 42 Einheiten ist in Entsprechung der Vergütungsregelung für Einzelzimmer laut Berechnung des Landesrechnungshofes auf der Basis der Unterlagen des Landeskrankenhauses Graz mit rund S 178.000,-- anzunehmen.

* Im Objekt Billrothgasse 18a waren ursprünglich in acht Geschoßen 225 Einheiten als Schlafstellen mit jeweils 12,6 m² Wohnfläche genutzt.

Seit Ende September 1986 wurde die Anzahl um die bisher im Erdgeschoß und im 1. Stockwerk gelegenen Schlafräume reduziert. In diesem Bereich ist die Schaffung von Büroräumen für die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vorgesehen.

Betroffen sind insgesamt 45 Schlafstellen, für die im Jahr 1985 pro Einheit und Monat S 665,-- vorgeschrieben wurden.

Das ergibt einen Zinsertrag von S 29.925,-- monatlich oder S 359.100,-- im Jahr als maximaler Erlös aus der Vermietung dieser Räume, der der Anstalt verloren geht. Bei dem Objekt Billrothgasse 18a handelt es sich um einen geförderten Wohnbereich. Es würde somit eine teilweise Umwidmung vorliegen. Abgesehen davon gibt es keine Ersatzschlafplätze.

* Hinsichtlich der in der Mozartgasse 12 sowie Griesplatz 8 noch vorhandenen Schlafplätze wurde seitens des Landeskrankenhauses Graz die Vergütungsregelung für Einzelzimmer nicht vollzogen. Als Begründung wird die mangelhafte Ausstattung, Lage udgl. dieser Wohnbereiche angegeben. Die 23 Zimmer am Griesplatz 8 waren am 16. Oktober 1986 nur zu 35% ausgelastet.

Auch hierüber ist eine Entscheidung zu treffen, da die Inkompetenz der neuen Vergütungsregelung nicht von vornherein angenommen werden kann.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Landeskrankenhaus Graz für den vollinhaltlichen Vollzug der die Dienst- und

Naturalwohnungen sowie Einzelzimmer bestimmenden Vorschriften betreffend die Vergütungsregelung die entsprechenden Veranlassungen zu treffen und für den ehestmöglichen Eingang der Nachzahlungsbeträge Sorge zu tragen.

V. ALLGEMEINE FOLGERUNGEN AUS DEM EINSCHAUERGEBNIS

1. Ausnützung von vorhandenem Wohnraum

Insbesondere zum Zeitpunkt des Mangels an fachlichem Krankenpflegepersonal bestand der Trend, durch den Anreiz der Wohnversorgung bzw. Unterbringung im Anstaltsbereich oder in Anstaltsnähe den Personalnotstand zu mildern bzw. zu beheben. So kam es zum Bau von Schwestern- oder Ledigenheimen und ähnlichem mehr.

In der Zwischenzeit hat sich die Situation geändert. Es ist ein Überangebot an Krankenschwestern und-pflegerinnen sowie Ärzten gegeben und die Nachfrage nach Wohnraum in den vom Land Steiermark errichteten Objekten bzw. Bereichen ist ständig rückläufig. Hiezu trägt nicht unwesentlich bei, daß das Land Steiermark den von der Arbeitsstätte dislociert wohnenden Bediensteten Fahrtkostenzuschüsse gewährt, die als Gehaltsaufbesserung gesehen werden können, sowie das Bemühen um eine Eigenversorgung im Ortsbereich z.B. durch Familiengründung oder zumindest Familienanschluß verstärkt festzustellen ist. Hinzu kommen noch die steigende Eigenmotorisierung und die Verkehrserschließung durch öffentliche Verkehrsmittel.

Als Beispiele sind hiezu folgende vom Landesrechnungshof anlässlich der Einschau gemachte und im Bericht bereits erwähnte Feststellungen anzuführen:

* Das Landeskrankenhaus Fürstenfeld verfügt über ein Schwesternheim mit 25 Wohneinheiten, das mangels eines Bedarfes nicht mehr mit Bediensteten dieser Anstalt belegt ist. In einem weiteren Objekt waren

zum Einschauzeitpunkt von 23 Einheiten sieben Wohnungen nicht besetzt.

- * Im Landeskrankenhaus Hartberg waren zum Einschauzeitpunkt von 40 Schlafstellen im sogenannten Personalwohnhaus I nur 13 besetzt.
- * Auch im Landeskrankenhaus Graz sind in den Objekten Billrothgasse 12,18 und 18a, speziell aber in der Mozartgasse 12 und Griesplatz 8, die Wohnbereiche nicht ausgenützt. Das Objekt Griesplatz 8 war am Stichtag nur zu 65 % belegt. Hiezu trägt allerdings auch der laufende Wechsel der Mieter bei. Die mangelnde Ausnützung ermöglicht es nach Ansicht des Landesrechnungshofes, daß beispielsweise im Objekt Billrothgasse 18 als Vierbettzimmer konzipierte Wohneinheiten nur als Halbeinheiten benützt werden, wobei besonders zu bemängeln ist, daß diese auch als Halbeinheiten bezahlt werden.
- * Im Landeskrankenhaus Fürstenfeld wurde der mangelnden Nachfrage nach Wohnraum insoferne Rechnung getragen, als im Schwesternheim Bedienstete anderer Gebietskörperschaften eingewiesen werden, womit der Mietentgang für das Land Steiermark nicht voll wirksam wird.

Diesem Beispiel müßte auch im Landeskrankenhaus Hartberg Rechnung getragen werden bzw. wären die dort bereits gesetzten Initiativen verstärkt zu verfolgen.

Vor allem wird es nicht sinnvoll sein, neue Wohnbereiche in Erwägung zu ziehen, sondern vielmehr eine Konzentration des erfahrungsgemäß notwendigen

Bedarfes an den einzelnen Orten vorzunehmen und freiwerdende Wohnobjekte bzw. Einzelbereiche anderweitig zu nutzen.

2. Einen besonderen Stellenwert nimmt im Gegenstand die finanzielle Seite der Materie ein. Letztlich war einer der maßgeblichen Gründe für die im Jahr 1982 erfolgte Neuregelung der Entgelte die Tatsache, daß die bis dahin vorschreibenden Vergütungssätze keinesfalls den vom Land Steiermark zu tragenden Aufwendungen entsprachen. Bis zu dieser Neuregelung vergingen ohnedies rund 30 Jahre. Nun mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß der dem Rechtsbestand zuzurechnenden Verordnung 1982 in den meisten Fällen nicht Rechnung getragen wurde, demzufolge trotz der späteren teilweisen Nachsicht von der Zahlungspflicht laut Regierungssitzungsantrag der Rechtsabteilung 12 vom 17. November 1986 zu diesem Zeitpunkt Forderungen gegenüber den Mietern in der Höhe von rund 2 Mio. Schilling bestanden. Hinzu kommen noch maßgebliche ebenfalls noch offene Nachforderungen von den Schlafstelleninhabern entsprechend der Vergütungsregelung für Einzelzimmer vom 26. Juli 1985 ebenfalls in Millionenhöhe.

Bezeichnend für die gegenständliche Situation erscheint dem Landesrechnungshof, daß von der Rechtsabteilung 12 in dem besagten Regierungssitzungsantrag vom 17. November 1986 die Höhe der Guthaben seitens der noch in den Anstalten wohnversorgten Mieter mit exakt S 1,095.098,64 angegeben werden konnte, während der genaue Umfang der Nachforderungen nicht bekannt war und daher nur mit den bereits erwähnten rund 2 Mio. Schilling beziffert wurde.

Der Nachforderungsbetrag dürfte sogar zu niedrig angesetzt sein, da der Landesrechnungshof allein für acht der insgesamt 21 Anstalten, bei welchen ein Nachvollzug möglich war, eine offene Nachforderung von S 1,790.521,31 ermittelt hat.

Hinsichtlich der Einzelzimmer hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß die Nachforderung in sieben Anstalten eine Höhe von S 2,770.472,20 erreicht.

Die Einzelbeträge sind der Situationsdarstellung zu den Anstalten Graz, Bruck a.d.Mur, Feldbach, Hartberg, Judenburg, Leoben, Mariazell, Rottenmann, Landessonderkrankenhaus Stolzalpe und Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz zu entnehmen.

VI. SCHLUßBEMERKUNGEN

Im Bereiche der Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten in der Steiermark gibt es ca. 2.100 Dienst- und Naturalwohnungen.

Die seinerzeitige Kontrollabteilung hat im Jahre 1981 die Benützerentgelte für die im gesamten Landesbereich vorhandenen Dienst- und Naturalwohnungen überprüft und das Ergebnis in dem Bericht vom 20. Jänner 1982, GZ.: KA 61/Allg. B 36/26 - 1981, dargelegt.

In diesem Bericht wurde festgestellt, daß die in der Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung am 17. Juli 1951 unter GZ.: 10 - 24 Na 2/18 - 1951 beschlossenen und mit Beschluß vom 15. Jänner 1952 unter GZ.: 10 - 24 Na 2/46 - 1952 abgeänderten und ergänzten Richtsätze für die Bewertung der Wohn- und Unterkunftsräume seit 30 Jahren nicht erhöht bzw. der Geldverdünnung angepaßt wurden.

Nachfolgend werden einige Darlegungen bzw. Beispiele aus diesem Bericht angeführt:

* Nach diesen über 30 Jahren alten Richtlinien beträgt z.B. das Entgelt pro Quadratmeter für eine sehr gut ausgestattete Wohnung (Gruppe A) einschließlich der Betriebskosten zwischen S 1,30 und S 1,50.

Bei Inkrafttreten dieser Richtlinien im Jahre 1951 betragen die durchschnittlichen Betriebskosten pro Quadratmeter zwischen 40 und 60 Groschen. Im Jahre 1980 betragen die durchschnittlichen Betriebskosten je Quadratmeter Dienst- bzw. Naturalwohnung des Landes S 6,36 - also rund das Fünffache des gesamten Entgeltes.

* Für eine 100 m² große Mietwohnung der Kategorie A verlangen die Österreichischen Bundesbahnen mit Betriebskosten S 1.327,--, für eine gleich große Naturalwohnung S 867,--.

Nach der aus dem Jahre 1951 stammenden Regelung waren beim Land Steiermark höchstens S 300,-- zu bezahlen.

Die seinerzeitige Kontrollabteilung hat in ihrem Bericht dringend empfohlen, die Benützerentgelte für Dienst- und Naturalwohnungen, welche sich gemäß den Richtlinien 1951 je nach Ausstattung und Alter des Objektes inklusive der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben von S 0,60 bis maximal S 3,--pro Quadratmeter beliefen, neu zu regeln.

Offenkundig auf Grund des gegenständlichen Kontrollberichtes hat die hierfür zuständige Rechtsabteilung 10 eine Neuregelung ausgearbeitet. Demgemäß erfolgte mit der am 1. Juli 1982 in Kraft getretenen Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1982, LGB1.Nr. 34/1982, die Neufestsetzung der Vergütungssätze für die Benützung von Dienst- und Naturalwohnungen.

Als Vergütung wurden je Quadratmeter nach den Ausstattungskategorien A bis D S 11,--, S 9,--, S 6,-- bzw. S 3,--, dazu eine Pauschalabgeltung zur Deckung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben, festgelegt. Diese Vergütungen sollten auch einer Valorisierung unterliegen.

Mangels entsprechender Durchführungserlässe wurde die Verordnung 1982 nur in einigen Anstalten angewendet.

Dies geht auch aus der vom Landesrechnungshof ermittelten, nachfolgend dargestellten Entwicklung der Einnahmen

aus den Entgelten der Bediensteten der Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten in Steiermark für Dienst- und Naturalwohnungen in den Jahren 1982 bis 1985 hervor.

	Erfolg - S	+ gegenüber Vorjahr - S
1982	12,030.219,36	1,149.923,32
1983	12,763.075,42	732.856,06
1984	13,383.470,06	620.394,64
1985	13,575.023,48	191.553,42

Anfänglich war eine Zahlungswilligkeit einiger Mieter festzustellen, d.h., daß ein Teil der Dienstnehmer auf Grund der Verordnung 1982 ordnungsgemäß die Benützerentgelte leistete. Der Großteil wurde jedoch nicht dazu verhalten und blieb daher von der Zahlungsleistung "verschont". Dieser Umstand hat nicht zuletzt zu Ungerechtigkeiten geführt.

Die Rechtsabteilung 12 hat erstmals in Vollziehung der Verordnung 1982 mit Verfügung vom 20. Juni 1985 Initiativen gesetzt. Ein Erfolg in Form von Zahlungseingängen ist auch hierauf nicht zu verzeichnen.

Zu dieser Situation ist es vor allem deshalb gekommen, weil nahezu 30 Jahre hindurch keine Anhebung der Benützerentgelte erfolgt ist und sodann die Mietzinse vervielfacht vorzuschreiben waren.

Wenn man den immer wieder aufgestellten Forderungen der Kontrolle, Tarife, Gebühren, Mietzinse usw. in knappen periodischen Abständen der Geldverdünnung bzw. den ge-

stiegenen Kosten anzupassen, entsprochen hätte, wäre diese Situation nie eingetreten.

Da der Großteil der Mieter keine Zahlungen leistete, hat die Steiermärkische Landesregierung 3 1/2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung 1982 mit Regierungsbeschluß vom 16. Dezember 1985 den säumigen Mietern eine Nachsicht im Ausmaß von 2/3 der von ihnen zu leistenden Nachzahlungen zugesprochen. Gemäß dieser Entscheidung erwachsen den Mietern, welche die erhöhten Entgelte bezahlten, Guthaben.

In Zahlen ausgedrückt, hat die Steiermärkische Landesregierung zu diesem Zeitpunkt einen Betrag von rund 4 Mio. Schilling nachgesehen, während die Mieter 2 Mio. Schilling leisten sollten.

Trotz dieser großzügigen Regelung haben die Mieter noch bis Dezember 1986 größtenteils keine Nachzahlung geleistet.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 ist neuerlich eine Verordnung vom 16. Dezember 1985 erlassen worden, die in teilweiser Abänderung der Verordnung 1982 letztere außer Kraft setzte.

Es ist zu bemängeln, daß in Vollziehung der Verordnung 1985 auch für den Wirkungsbereich der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mangels klarer Ausführungsbestimmungen bzw. Auflage von Erfüllungsfristen offene Forderungen bestehen und Wohnungsbenützungsbefehle für pragmatische Bedienstete nicht ergangen sind.

Auch die Rechtsabteilung 12 hat in einem Erlaß vom 20. Juni 1986, der in teilweiser Vollziehung der Verordnung 1985 ergangen ist, keine Verfügungen über die

Einbringung der Nachzahlungsbeträge getroffen oder eine Erfüllungsfrist gesetzt, sondern im wesentlichen nur die Abrechnungsformalität erläutert.

Als Faktum verbleibt jedenfalls nur die Tatsache, daß die Nachforderungen des Landes bis heute ausstehen.

Dies geht aus dem Regierungssitzungsantrag der Rechtsabteilung 12 vom 17. November 1986 hervor, mit dem die aus der Nachverrechnung für den Zeitraum 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1985 erwachsenden Nachzahlungen von rund 2 Mio. Schilling als ausständig deklariert, die ermittelten Guthaben seitens der noch in den Anstaltsbereichen verbliebenen ursprünglich zahlungswilligen Benützer von Dienst- und Naturalwohnungen in der Höhe von S 1,095.098,64 zur Auszahlung an die betreffenden Mieter freigegeben wurden.

Somit zahlt das Land Steiermark Guthaben aus, verzichtet aber auf zustehende Geldmittel in Millionenhöhe, und zwar durch die mangelnde Vorgabe von verbindlichen Zahlungsaufforderungen.

Hinsichtlich der Einzelzimmer bzw. Schlafstellen ist zu bemängeln, daß die Entgelte für diese Wohnbereiche in der Verordnung 1982 nicht mitgeregelt wurden, sondern hiefür die Richtsätze aus dem Jahre 1951 weiterhin Geltung hatten. Somit wurde ebenso verabsäumt, die Tarife für die Einzelzimmer anzuheben.

Die neue Vergütungsregelung hat die Steiermärkische Landesregierung erst mit 26. Juli 1985 getroffen und diese rückwirkend ab 1. Juli 1982 in Geltung gesetzt.

Auch dieser zwingenden Vorschrift wurde gemäß den Feststellungen des Landesrechnungshofes großteils nicht entsprochen, sodaß in diesem Fall trotz klarer Weisung hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Nachverrechnung unverständlicherweise Nachzahlungen von den Benützern in Millionenhöhe ausstehen. Bisher wurde von der Rechtsabteilung 12 nicht einmal der Versuch unternommen, die Höhe des aushaftenden Nachzahlungsbetrages zu bestimmen.

Der Landesrechnungshof hat in sieben der insgesamt 21 Anstalten den nachzuzahlenden und aushaftenden Betrag mit zusammen S 2,770.472,20 ermittelt.

Diese Säumigkeit ist nicht zuletzt die Ursache dafür, daß die Krankenhausbediensteten nicht bereit sind, Nachzahlungen zu leisten.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß gemäß den Feststellungen des Landesrechnungshofes sowohl Dienst- und Naturalwohnungen als auch Einzelzimmer bzw. Schlafstellen unbenützt sind bzw. nicht in Anspruch genommen werden.

Entsprechend den Vorschlägen des Landesrechnungshofes in den konkreten Fällen, wie z.B. im Landeskrankenhaus Hartberg, wären die hieraus erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.

Der Landesrechnungshof stellt im gegenständlichen Bericht die gegebene Situation in einigen ausgewählten Anstalten dar. Hieraus werden fünf Beispielsfälle, welche die Richtigkeit des im Bericht dargestellten Sachverhaltes dokumentieren sollen, auszugsweise angeführt:

* Landeskrankenhaus Leoben

Nach Inkrafttreten der Verordnung 1982 hat die Anstaltsverwaltung die Entgelte für alle Wohnungen neu berechnet und die neuen Gebührensätze den Benützern nachweislich vorgeschrieben. In der Folge bezahlten einige Mieter kurzfristig die höheren Sätze, um sie allerdings dadurch wieder zu kompensieren, daß sie einige Monate hindurch keine Zahlungen leisteten.

Jedenfalls ergaben sich in Vollziehung der Verordnungen 1982 und 1985 Nachzahlungen von zusammen S 120.167,22, die am Stichtag 2. Dezember 1986 noch aushafteten.

* Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie u. Neurologie Graz

Die Anstalt hat nach der Verlautbarung der Verordnung 1982 die Rechtsabteilung 12 wiederholt allgemein und auch konkret um Weisung hinsichtlich der Vorgangsweise ersucht und hierauf keine schriftliche Erledigung erhalten.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß die ursprünglich voll zahlenden Wohnungsbenützer die Zahlung ihrer erhöhten Wohnungsbenützungsgebühren schrittweise einstellten und nachfolgend die vor der Erhöhung geltende monatliche Gebühr leisteten.

* Landessonderkrankenhaus Stolzalpe

Die Verordnung 1982 wurde nicht vollzogen. Obwohl das Land Steiermark in Entsprechung des Regierungsbeschlusses vom 16. Dezember 1985 auf rund 1,6 Mio.

Schilling nachgesehen hat, wurde bei 56 betroffenen Bediensteten mit zwei Ausnahmen auch von einer ratenweisen Einbringung der Nachzahlungsbeträge mit einer Summe von S 726.475,16 Abstand genommen.

* Landeskrankenhaus Hartberg

Zum Einschauzeitpunkt wurde festgestellt, daß hinsichtlich des Personalwohnhauses II weder die Verordnung 1982 noch die Verordnung 1985 vollzogen wurde.

Die Anstaltsverwaltung hat die Nachverrechnung durchgeführt, die Mieter informiert, aber keine Vorschriften erlassen.

Das bedeutet, daß zum Einschauzeitpunkt noch die Entgelte gemäß den Richtsätzen 1951 eingehoben wurden.

Hinsichtlich der Ausnützung der Einzelzimmer bzw. Schlafstellen wurde ermittelt, daß von den 40 Einheiten im sogenannten Personalwohnhaus I am 21. Oktober 1986 nur 13 belegt waren.

* Landeskrankenhaus Graz

Das Landeskrankenhaus Graz verfügt im Anstaltsbereich über sechs Wohnungen, auf die die neue Entgeltregelung anzuwenden ist. In der Annahme, daß die Nachverrechnungsregelung für diese Anstalt nicht kompetent ist, wurden die Verordnungen 1982 und 1985 nicht vollzogen. Demnach zahlten die Mieter noch zum Einschauzeitpunkt im Jahr 1986 die Vergütungssätze gemäß den Richtsätzen 1951.

Die Vorschläge des Landesrechnungshofes werden nachfolgend zusammengefaßt:

* Die Rechtsabteilung 12 müßte umgehend für die

a) Feststellung

aller aus der Nachverrechnung der Entgelte für Dienst- und Naturalwohnungen für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1985 sich ergebenden Nachzahlungen, welche im Regierungssitzungsbeschluß vom 17. November 1986, GZ.:12-182 Wo2/120-1986, mit rund 2 Mio. Schilling angegeben wurden,

sowie

b) deren Einbringung

Sorge tragen.

* Dasselbe trifft auf die Einzelzimmerbereiche zu. Diesbezüglich hat der Landesrechnungshof - wie erwähnt - allein für die Nachverrechnung im Sinne der Vergütungsregelung vom 26. Juli 1985, GZ.: 12-182 Wo 2/77-1985, für die Schlafstellen in sieben Anstalten (Landeskrankenhaus Bruck a.d.Mur, Hartberg, Judenburg, Mariazell, Rottenmann, Graz und Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz) einen Nachzahlungsbetrag in der Höhe von zusammen S 2,770.472,20 ermittelt.

* Für den Zeitraum ab 1. Jänner 1986 ist für die richtige Vorschreibung und Einbringung der Vergütungssätze für Natural- und Dienstwohnungen sowie für Einzelzimmer in den Krankenanstalten die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. verantwortlich.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß - wie in den Beispielsfällen Landeskrankenhaus Graz und

Landeskrankenhaus Hartberg im Bericht dargestellt - auch für den Zeitraum ab 1. Jänner 1986 Nachzahlungen offen sind bzw. die ordnungsgemäße Vorschreibung nicht erfolgte. Diesbezüglich wären umgehend die entsprechenden Veranlassungen zu treffen.

- * Allgemein wird vorgeschlagen, durch klare Weisungen unter Vorgabe von Erfüllungsfristen eine Mißachtung von Rechtsvorschriften sowie von Verfügungen hintanzuhalten. Für diesen Vorschlag gibt die Feststellung des Landesrechnungshofes, daß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1982 durch die mangelnde Erlassung von Durchführungsbestimmungen weitgehend nicht Rechnung getragen, sowie daß der Einzelzimmervergütungsregelung vom 26. Juli 1985 nicht entsprochen wurde, ausreichenden Anlaß.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in zwei Schlußbesprechungen, und zwar am 14. Juli 1987 mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. bzw. am 15. Juli 1987 mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, an denen

vom Landesrechnungshof: Wirkl.Hofrat Dr. Rudolf Taus
Regierungsrat Arnold Haas
Regierungsrat Erwin Eberl

vom Amt der Steiermär-
kischen Landesregierung,
Rechtsabteilung 12: Wirkl.Hofrat Dr. Josef Schaffer
Landesregierungsrat Mag. Peter Hofer

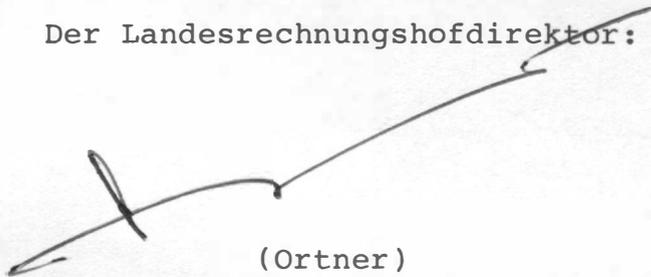
von der Steiermärkischen
Krankenanstaltengesell-
schaft m.b.H.:

Oberregierungsrat Dr. Reinhard Sudy
Oberregierungsrat Dr. Günther Trummer

teilgenommen haben, eingehend erörtert.

Graz, am 15. Juli 1987

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke with a small loop at the end and a vertical stroke crossing it near the beginning.

(Ortner)